

Ergänzungssatzung Altnußberg-West der Gemeinde Geiersthal

Vom 26.03.2001

Die Gemeinde Geiersthal erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I und § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl 1998 S. 137) folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 26.03.2001 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung als Dorfgebiet (MD) nach § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegt.

§ 4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

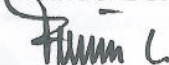
Entlang der Westgrenze bzw. Südgrenze des Geltungsbereiches (siehe Lageplan) ist eine Ortsrandeingrünung vorzunehmen. Geeignet hierzu ist die Pflanzung von mind. 1 Reihe Obstbaumhoch-, Obstbaumhalbstämmen oder heimischen Laubgehölzen (z.B. Eberesche, Hainbuche oder Vogelkirsche) im Pflanzabstand von jeweils 5 bis 10 Metern. Diese Eingrünung ist in der Bauplanung darzustellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiersthal, den 27.03.2001

Gemeinde Geiersthal


Fleischmann

1. Bürgermeister

